

Pflegekammer NRW Alte Landstraße 104 40489 Düsseldorf info@pflegekammer-nrw.de

Antrag auf			
	Prüfung der Mitgliedschaft		
	Beendigung der Mitgliedschaft		
Vornai	me _		
Nachname			
Mitgliedsnummer			
Adresse			
	_		
Geburtsdatum			

Antragsgründe

Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen

Meldebestätigung mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen ist beigefügt und

<u>Ausschließliche</u> Berufstätigkeit eines meldepflichtigen kammerangehörigen Pflegefachberufes <u>außerhalb</u> von Nordrhein-Westfalen

Kündigungsbestätigung des Arbeitsverhältnisses aus NRW <u>oder</u> Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers über Tätigkeit außerhalb von Nordrhein-Westfalen ist beigefügt

Rente mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen

Rentenbescheid/-ausweis ist beigefügt (bei abweichenden Bescheidsort Meldebestätigung beifügen)

Arbeitslosigkeit mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen

Arbeitslosengeldbescheid (Bezüge können geschwärzt werden) ist beigefügt (bei abweichenden Bescheidsort Meldebestätigung beifügen)

Seite 1 von 2



Berufszulassung eines nicht meldepflichtigen Pflegefachberufes

Berufszulassung und Bestätigung des Arbeitgebers über fehlende pflegerische Fachausbildung sind beigefügt

Ausbildung

Erste und letzte Seite des Ausbildungsvertrages (Gehälter oder Sonderzahlungen können geschwärzt werden) sind beigefügt

Todesfall

Sterbeurkunde ist beigefügt

Mitgliedschaft in der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Der Landesgesetzgeber NRW hat in den § 1 und § 2 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen (HeilBergG) festgelegt:

Mitglieder der Pflegekammer sind alle

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Altenpflegerinnen und -pfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger,
- Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger (Pflegefachpersonen).

Dieses gilt für die Pflegefachpersonen, die in NRW ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, also in NRW wohnen. Wer weder in NRW wohnt noch in NRW seinen Beruf ausübt, ist kein Pflichtmitglied der Pflegekammer (§1 und §2 HeilBerG).

Weiter heißt es in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen: Wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 HeilBerG nicht mehr erfüllt sind oder durch Tod erlischt die Kammermitgliedschaft.

Bitte schicken Sie uns die Nachweise nicht als Original, eine Kopie ist ausreichend.

Sie erhalten Ihr Prüfergebnis bei Vorliegen aller erfo Postweg.	orderlichen Nachweise und Abschluss der Prüfung über den
Datum	Unterschrift

Seite 2 von 2